

LG Limburg, Beschl. v. 26. 6. 2000 – 8 T 25/00 (AG Hadamar)

Aus den Gründen: „... Die verwitwete Erblasserin hatte 3 Töchter, nämlich die Beteiligte zu 1. (A), die Beteiligte zu 2. (B) und die Mutter der Beteiligten zu 3. bis 6. (C).

Unter dem 14. 4. 1989 fertigte die Erblasserin ein handschriftliches Testament, in dem es wie folgt heißt:

„Sollte mir plötzlich etwas passieren, so ist mein letzter Wunsch: Meine Tochter A und B sowie meine 4 Enkel, die Kinder von meiner Tochter C, F, P, R und J, sollen mein ganzes Vermögen zu gleichen Teilen teilen.

Laut Testament kann ich über mein ganzes Vermögen allein verfügen.

Meine Tochter C hat sich in letzter Zeit sehr schlecht gegen mich benommen. 1987 bis 1988 sowie 1988, 1989 hat sie mir noch nicht mal ein gutes Neues Jahr gewünscht. An meinem 75. Geburtstag hat sie mich nicht besucht. Noch nicht mal gratuliert. Sie hat seine Gründe. Da ich mir nichts zu schulden kommen habe lassen, was alle mein zwei Kinder und Enkel bezeugen können, ist sie für mich erledigt und braucht mein Haus nicht mehr zu betreten, wenn ich nicht mehr lebe. Sollte sie ihr väterliches Erbe verlangen das wäre eventuell ihr Pflichtteil so setze ich dafür das Geld ein was sie bei uns geliehen hat.

Frau X, geb. Y, Elz, den 14. 4. 1989.’

Am 31. 1. 2000 beantragten die Beteiligten zu 1. und 2., einen gemeinschaftlichen Erbschein zu erteilen, der sie zu je 1/3 und die Beteiligten zu 3. bis 6. zu je 1/12 als Erben nach der Erblasserin ausweist.

Durch den angefochtenen Beschluß hat das AG angekündigt, den beantragten Erbschein zu erteilen. Dagegen richtet sich die Beschwerde der Beteiligten zu 3. bis 5., mit der sie geltend machen, daß die beiden Töchter und die vier genannten Enkel die Erblasserin zu je 1/6 beerbt hätten.

Die Beschwerde der Beteiligten zu 3. bis 5. ist zulässig, aber unbegründet. Zwar haben die Beschwerdeführer insoweit Recht, als vom Wortlaut des zweiten Satzes des Testaments auch eine Aufteilung des Erbes in sechs gleiche Teile gedeckt wäre. Dem Wortlaut des zweiten Satzes des Testaments läßt sich jedoch genauso gut eine Dreiteilung des Erbes entsprechend den Stämmen der drei Töchter entnehmen: Die von der Erblasserin benannten beiden Töchter A und B sollen neben den als Einheit anzusehenden vier Kindern der dritten Tochter C erben. Daß die Erblasserin im entscheidenden Zeitpunkt, nämlich bei der Testamentserrichtung im Jahr 1989 eine Dreiteilung ihres Erbes entsprechend den drei Stämmen wollte, ergibt sich – unabhängig von späteren Äußerungen der Erblasserin – bereits aus dem weiteren Inhalt des Testaments. Daraus ist ersichtlich, daß es der Erblasserin bei der Abfassung des Testaments ausschließlich auf eine Enterbung ihrer Tochter C, mit der sie sich offensichtlich überworfen hatte, ankam. Daß sie durch die Enterbung der Tochter C eine Benachteiligung ihrer Töchter A und B gegenüber dem Stamm der Tochter C gewollt hat, läßt sich dem Testament nicht einmal ansatzweise entnehmen. Es ist deshalb davon auszugehen, daß es die Erblasserin im übrigen bei der gesetzlichen Erbfolge belassen wollte ... “

Mitgeteilt von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht *Hubert Braun*, Hadamar

■ *Anmerkung der Redaktion:* Vgl. im übrigen *Kerscher/Tanck/Krug*, Testamente, 1. Aufl. 1999, Deutscher Anwaltverlag.

Coeppecus:

Sachfragen des Betreuungs- und Unterbringungsrechts

1. Aufl. 2000, 342 Seiten, 97,50 DM, Verlag W. Kohlhammer

Das Betreuungs- und Unterbringungsrecht ist auch für Rechtsanwälte von großer Bedeutung, weil Rechtsanwälte vielfach zu Betreuern und zu Verfahrensplegern bestellt werden. Angesichts der Überalterung der Gesellschaft, zunehmender Vermögen und der Tatsache, daß die Gerichte überproportional Betreuungen einrichten (S. 39) und Unterbringungen anordnen (S. 166), wird die Bedeutung der Betreuungs- und Unterbringungssachen weiter steigen.

Ein Problem für Anwälte ist, daß sie angesichts ihrer zwangsläufig „nur“ juristischen Ausbildung wenig Kenntnisse von den medizinischen, psychiatrischen, pflegerischen und betreuungsrechtlich relevanten sozialstaatlichen Tatsachen haben. Ohne Kenntnis dieser Sachfragen ist es aber auch bei perfekter Einhaltung des Verfahrens nur eingeschränkt möglich, in Anhörungen sachgerechte Fragen zu stellen und andere Lösungen an Stelle von Zwangsmaßnahmen aufzuzeigen. Das Buch von *Coeppecus* füllt hier eine Lücke. Es gibt den Lesern in ihrem beruflichen Alltag auf einem ausbildungsfremden Gebiet entscheidende Hilfen. Mit dem hier vermittelten Basiswissen in Sachfragen werden die Sachbearbeiter oft selbst in der Lage sein, die Krankheit oder die Behinderung festzustellen, zielgerichtet nach weiteren Symptomen zu fragen oder Möglichkeiten der Defizitbewältigung zu erkennen, die Zwangsmaßnahmen entbehrlich machen. Zum Titel des Buches ist zu ergänzen, daß *Coeppecus* auch die mit den Sachfragen zusammenhängenden Rechtsfragen erschöpfend darstellt.

Coeppecus schildert u. a. die Sach- und Rechtsfragen bei den verschiedenen Möglichkeiten künstlicher Ernährung, der Sterbehilfe, des Behandlungs- und Ernährungsabbruchs, des assistierten Suizids, bei Fixierungen und bei der Elektrokrampftherapie. Ein Schwerpunkt des Buches (und besonders für Verfahrenspfleger wichtig) ist die das Buch durchziehende Darstellung, wann Betreuungen aus tatsächlichen und rechtlichen Gründen nicht erforderlich sind (S. 66 f., 95 f., 116 f., 128 f., 155 f.: „Taschengeldrecht“, 181 f.). Mit vielen neuen Überlegungen werden die Möglichkeiten „anderer Hilfen“ aufgezeigt, z. B. durch erlaubte Schreibhilfe (S. 45), beim Sozialhilfebezug (S. 68, 155), durch Krankenhaussozialdienste (S. 68), bei Verwahrlosung und Vermüllung (S. 74–76), bei Abgabe einer Steuererklärung (S. 79), im Melderecht (S. 80) und bei sexistischem Verhalten (S. 128). *Coeppecus* schildert einfühlsam und ausführlich die „Heimverschaffung“ (S. 82–113) und was ein Wechsel in ein Heim für einen Menschen bedeutet. Er zeigt viele Möglichkeiten der Defizitbewältigung bei häuslicher Pflege zur Vermeidung von Heimaufnahmen auf und nennt die Kriterien für Heimaufnahmen (S. 106 f.). In einem „Lexikon“ (S. 289–333) werden die regelmäßig wiederkehrenden medizinischen Fachausdrücke nicht lediglich übersetzt, sondern der ihnen zugrundeliegende, oft einfache Sachverhalt dargestellt, so daß die betreuungs- und unterbringungsrechtliche Bedeutung unmittelbar sichtbar wird. *Coeppecus* steht der Tätigkeit der Sachverständigen kritisch gegenüber (S. 212–220), schildert Fälle sichtbar fehlerhafter Begutachtung, er vermißt die gerichtliche Kontrolle und er ist der Meinung, viele Tatsachen seien auch ohne Gutachten feststellbar. Er macht Vorschläge für die Prüfung von Gutachten („Eine Kontrolle ist möglich“ mit einem Fragenkatalog dazu, S. 222).

Coeppecus stellt das Muster einer „Vorsorgevollmacht, Patienten- und Pflegeverfügung“ vor (mit Informationen dazu), das neue Elemente enthält und gegenüber vielen sonst vertriebenen Mustern vollständig ist (S. 53–65).

Ein Glanzstück ist das erste Kapitel „Die Anhörung“. Es enthält Ausführungen z. B. zum Zeitpunkt und zum Ort der An-

hörung („Umgebungserstanhörung“), zum zweckmäßigen Vorgehen, zur Technik der Anhörung, zu den sachgerechten Fragen („Einstiegsfragen ohne belastenden Stellenwert“, „ungeeignete Fragen“), zum Verhalten des Anhörenden (vorbehaltlose Akzeptanz des Betroffenen und seiner Angaben, Offenheit) und zu den Möglichkeiten der Verständigung bei unverständlichen oder ausbleibenden Antworten. Nach dem Durchlesen dieses Kapitels (und anderer Kapitel) mit den Ausführungen, „wann, wo, wie und was“ gefragt werden sollte, ist man der Meinung, daß erst mit diesen Kenntnissen sachgerechte Anhörungen möglich sind.

Ebenso glänzend ist die Darstellung, wann die Unterbringungs Voraussetzungen bei allgemeinen psychiatrischen Erkrankungen (Wahn, Manie), Suizidalität und Alkoholmißbrauch vorliegen. Nirgends sonst gibt es diese Darstellung der Kriterien für Zwangsunterbringungen so ausführlich, präzise und vor allem verständlich, so daß mit diesem Wissen auch Betreuer und Verfahrenspfleger in der Lage sind, sachgerechte Fragen zu stellen, den Sachverhalt zu ermitteln und die Unterbringungsnotwendigkeit zu beurteilen (S. 186–209). *Coepicus* lehnt eine „Freiheit zur Krankheit“ ab (S. 119, 190).

Viele Leser werden die Meinung von *Coepicus*, es gebe nur wenige Fälle eines erfolgreichen Wirkens eines Verfahrenspflegers (S. 225), nicht schätzen. Sollten Verfahrenspfleger das Buch lesen, wird *Coepicus* seine Meinung von der Entbehrlichkeit von Verfahrenspflegern in einer Neuauflage aber wahrscheinlich revidieren müssen.

Für Berufsanfänger ist das Buch geradezu unentbehrlich, weil mit diesem Buch eine schnelle Einarbeitung in die Praxis möglich wird. Wer erlebt hat, wie Beteiligte ohne Sachkunde hilflos den Fragen, Meinungen und Feststellungen von Ärzten, Pflegenden und Sachverständigen ausgesetzt sind, wird sich wünschen, daß sie dieses Buch lesen.

Das Buch von *Coepicus*, der durch zahlreiche Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Betreuungs- und Unterbringungsrechts ausgewiesen ist, ist gut lesbar und zeichnet sich durch eine immer verständliche Sprache aus. Alle rechtlichen Erörterungen werden anhand von Fällen dargestellt, wobei *Coepicus* ersichtlich auf eine unerschöpflich scheinende Zahl von realen Fällen zurückgreifen kann („22jährige praktische Erfahrung als Richter in Betreuungs- und Unterbringungssachen“). Auch deshalb ist das Buch nie langweilig. Wegen der einzigartigen Darstellung der Sachfragen sollte es auf keinem Schreibtisch eines Beteiligten fehlen. Das Buch ist eine Entdeckung.

Peter Tischmann, Geschäftsführer
St. Clemens-Hospitale Sterkrade GmbH, Oberhausen

Hinweis

Die Schuldrechtsreform kommt. Unter Fachleuten gilt es als sicher, daß die Schuldrechtsreform zum 1. Januar 2002 in Kraft treten wird. Das BGB wird damit in wichtigen Bereichen grundlegend geändert. In weiten Teilen müssen wir die der täglichen Arbeit zugrundeliegende Grammatik des Zivilrechts neu lernen. Anders als bei der Rechtschreibreform, der man sich verweigern kann, mündet das Hängen an dem alten BGB unmittelbar in die Haftung.

Wie Sie auch den aktuellen Interviews des Anwaltsblattes (Ausgabe 8-9/2001, S. 503 ff. und Ausgabe 10, S. 549) entnehmen können, wird der Deutsche Anwaltverlag als Serviceeinrichtung des Deutschen Anwaltvereins die Anwaltschaft bei der Umstellung auf das neue Recht unterstützen. Dazu bieten wir zum frühestmöglichen Zeitpunkt, voraussichtlich noch im Dezember, ein von renommierten Hochschullehrern verfaßtes „DAV-Schuldrechtspaket“ an. Das Paket besteht aus

- einem umfangreichen Kommentar
- einem Lehrbuch
- einer Fallsammlung sowie
- einer BGB-Textausgabe.

Die Bücher können selbstverständlich auch jeweils einzeln bezogen werden.

Darüber hinaus erscheinen im Dezember Praxishandbücher zum neuen Verjährungsrecht und den Neuregelungen in der ZPO. Genaue Informationen zu den Neuerscheinungen finden sich unter „www.anwaltverlag.de“. Auch jede gut sortierte Fachbuchhandlung berät Sie gerne.

Bücher zum Familien- und Erbrecht

Büte, Das Umgangsrecht bei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern, 224 Seiten, 59,80 DM, Erich Schmidt Verlag

Damrau/Zimmermann, Betreuungsrecht, 3. Auflage 2001, 867 Seiten, 248 DM, Verlag C.H. Beck

Familienrecht, dtv-Textausgabe, 6. Auflage 2001, 519 Seiten, 17,50 DM, dtv

Förster, AnwaltSkript Erbrecht, 2. Auflage 2001, 320 Seiten, 40 € / 78,23 DM, Deutscher Anwaltverlag

Hannich/Meyer-Seitz/Engers, Das neue Zivilprozeßrecht, Synoptische Textausgabe mit Einführung, 650 Seiten, 48 DM, Bundesanzeiger Verlag

Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht, 2. Auflage 2001, 705 Seiten, 90 DM, Verlag C.H. Beck

Kroiß, Das neue Zivilprozeßrecht, ca. 230 Seiten, 35 € / 68,45 DM, Deutscher Anwaltverlag, *erscheint November 2001*

Löhnig, Das Recht des Kindes nicht verheirateter Eltern, 120 Seiten, 39,80 DM, Erich Schmidt Verlag

Scholz/Glade, AnwaltSkript Betreuungsrecht, 2. Auflage 2001, 320 Seiten, 40 € / 78,23 DM, Deutscher Anwaltverlag

In den nächsten Ausgaben

Heinke: Gemeinsame Sorge um jeden Preis?

Heumann: „P.A.S.“ – Umgangs Konflikte und die Kindschafftsrechtsreform

Hohmann: Grenzen der Mediation im Umgangsstreit

Lenz: Die Vorgaben der EMRK zum Umgangsrecht und ihre Konkretisierung in der neueren Rechtsprechung des Gerichtshofs

Rohmann: Der Umgangsstreit aus der Sicht des Kindes

Schröder: Die Problematik der Aufhebung der gemeinsamen elterlichen Sorge

Weißbrodt: Die Obliegenheit der bedürftigen Partei zum die Staatskasse entlastenden Prozessieren

Veranstaltungen

Veranstaltungen der ARGE Familien- und Erbrecht:

Von der Erstehe zur Zweitehe

– **Erbrechtliche Gestaltung nach Eheschließung, Trennung, Scheidung und Wiederheirat** –

2. 11. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Dorint Hotel, St.-Quentin-Ring 1, 67663 Kaiserslautern

16. 11. 2001, 9.30–17.30 Uhr

Dorint Hotel, Engelstraße 39, 48143 Münster